

# Groß-Strehliker Kreis-Blatt.



Von diesem Blatte erscheint jeden Mittwoch ein halber Bogen und beträgt der jährliche Subscriptionspreis desselben 1 Thlr. An Inserionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 1 Sgr. arabisch. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 9 Uhr angenommen.

Stück 13.

Groß-Strehliß, den 1. April

1874.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29. v. M. zu genehmigen geruht, daß die in Folge der Allerhöchsten Ordre vom 19. März 1873 dem Vorstande des Evangelischen Vereinshauses zu Breslau zum Besten dieser Anstalt für das Jahr 1873 erteilte Bewilligung zur Abhaltung einer Collecte in allen Haushaltungen der Provinz Schlesiens ohne Unterschied der Confession auf das Jahr 1874 ausgedehnt werde.

Breslau, den 9. Februar 1874.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesiens.  
gez. von Nordenflicht.

## Polizei-Verordnung, betreffend den Schulbesuch.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks:

§ 1. Wer zur Erziehung eines schulpflichtigen Kindes verpflichtet ist, wird wegen Schulversäumniß des Kindes auf Antrag des Local-Schul-Inspectors bestraft,

- a. wenn das Kind eine katholische Schule besucht, in Gemäßheit des § 39a. des Schulreglements für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesiens und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801 (Neue Korn'sche Edikten-Sammlung Band 7 Nr. 132 S. 266),
- b. wenn das Kind eine nicht katholische Schule besucht, mit einer zur Cassé der Schule fließenden Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu fünf Thalern.

§ 2. Wer zur Erziehung eines schulpflichtigen Kindes verpflichtet ist, wird auf Antrag des Local-Schul-Inspectors mit Geldstrafe von 10 Silbergroschen bis zu fünf Thalern bestraft,

- a. wenn er unterläßt, das Kind zur Aufnahme in die Schule zu den feststehenden Aufnahmeterminen, beziehungsweise binnen einer Woche nach dem Anzuge des neu anziehenden Kindes anzumelden,
- b. wenn er unterläßt, den Grund einer entschuldbaren Schulversäumniß binnen drei Tagen dem Lehrer anzumelden.

§ 3. Wer ein schulpflichtiges Kind, ohne zu dessen Erziehung verpflichtet zu sein, während der Zeit des Schulunterrichts zu ländlichen, gewerblichen oder anderen Beschäftigungen verwendet, wird mit Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis fünf Thalern bestraft.

Oppeln, den 11. März 1874.

Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung, betreffend den Schulbesuch, vom heutigen Tage sehen wir uns zu folgenden Bestimmungen veranlaßt:

1) Nach Anordnung der Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten sind Schulversäumnisse (§ 1) nicht wie bisher durch administrative Executivstrafen, sondern als Uebertretungen zu ahnden. Hinsichtlich der katholischen Schulen

war Iediglich auf die bestehende gesetzliche Vorschrift des § 39a. des Schulreglements vom 18. Mai 1801 zu verweisen.

2) Bis zum zehnten Tage eines jeden Monats ist vom Lehrer resp. Hauptlehrer eine Liste der im vergangenen Monat stattgefundenen Schulversäumnisse aufzustellen und dem Local-Schul-Inspector zu überreichen. Die Liste ist mit folgenden Columnen anzulegen:

1. laufende Nummer,
2. Name des Kindes,
3. Name, Stand und Wohnort des ehelichen Vaters, beziehungsweise der an dessen Stelle zur Erziehung verpflichteten Person,
4. Dauer der Versäumniß,
5. Bemerkung des Lehrers darüber, ob die Versäumniß entschuldbar, beziehungsweise ob deren Grund nicht rechtzeitig (§ 2 litt. b.) angezeigt ist,
6. Revisionsvermerk des Local-Schul-Inspectors,
7. Bestrafung.

Der Local-Schul-Inspector revidirt die Liste, versieht dieselbe in Betreff der von ihm als verschuldet angefahrenen Fälle (§ 1. § 2. b.) mit seinem Strafvertrage und giebt sie dem Lehrer zurück, welcher dieselbe nebst einem Duplikat bis zum 15. jeden Monats der Polizeibehörde übergiebt und das Duplikat mit einer hierüber von der Polizeibehörde auszustellenden Bescheinigung zurückempfängt und zu den Schulacten nimmt.

3) Die feststehenden Aufnahmetermine (§ 2. a.) sind bei katholischen Schulen Ostern, bei nicht katholischen Schulen Ostern und Michaelis.

4) Neben der unter § 3 erlassenen Strafvorschrift bleibt § 12 der Ober-Präsidial-Verordnung vom 29. Juli 1832 (Amtsblatt-Beilage zu Stück 35,) republicirt am 27. Juni 1841 (Amtsblatt S. 124) und 4. Januar 1869 (Amtsblatt S. 27) in Kraft, welche eine zur Schulfasse fließende Geldstrafe gegen Denjenigen androht, der ein schulpflichtiges Kind in ständigen Dienst, und dadurch hinsichtlich desselben in gewissem Grade die Erziehungspflicht übernimmt, ohne für dessen Unterricht zu sorgen.

5) Die Polizeibehörden haben die verwirkten Geldstrafen abzumessen und in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Ges.-S. S. 245) vorläufig festzusetzen. Für den Unvermögensfall ist zugleich im Falle des § 1 a. der heutigen Polizei-Verordnung Gemeinarbeit, in den übrigen Fällen verhältnißmäßige Haft von ein bis drei Tagen festzusetzen. Sollte ausnahmsweise mit Rücksicht auf §§ 77, 78, 28, 29 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe als 5 Thlr. oder 3 Tagen Haft für angemessen erachtet werden, so muß nach § 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 die Verfolgung dem Polizeianwalt überlassen werden.

6) Die erfolgten Bestrafungen der Schulversäumnisse sind von der Polizeibehörde in das Duplikat der Schulversäumnißliste einzutragen, welches sodann dem Local-Schulinspector und von diesem nach erfolgter Revision dem Lehrer, Befußs Eintragung der Bestrafungen in die beim Lehrer verbliebene Liste, mitzutheilen und hierauf der Polizeibehörde zurückzugeben ist.

7) Die entgegenstehenden Bestimmungen der diesseitigen Circular-Verfügung vom 1. Dezember 1864 werden aufgehoben. Dagegen verbleibt es bei der Zulässigkeit einer zwangsweisen Gestellung schulsäumiger Kinder zur Schule durch die Organe der Polizeiverwaltung.

Dppeln, den 11. März 1874.

### Königliche Regierung.

Das Publikum ist in jüngster Zeit rüchftlich der Geltung der im Umlauf befindlichen deutschen Münzen nicht preußischen Gepräges von einer völlig grundlosen Beunruhigung ergriffen worden. Nach Artikel 8 des deutschen Münzgesetzes vom 9. Juli v. J. darf eine Außercourssetzung von Landesmünzen, d. h. von Münzen deutschen Gepräges erst dann eintreten, wenn eine Frist von mindestens vier Wochen festgesetzt und mindestens drei Monate vor ihrem Ablauf bekannt gemacht ist, während welcher diese Münzen zu ihrem vollen Nennwerth von den Staatskassen eingelöst werden. Bis zur Außercourssetzung bleiben alle Münzen deutschen Gepräges gesetzliche Zahlungsmittel.

Die deutschen Landescheidemünzen, welche nicht in das Marksystem passen, sollen spätestens mit dem Eintritt der Reichswährung, welcher durch eine, drei Monate vorher zu veröfentlichende Kaiserliche Verordnung bestimmt werden wird (Art. 1.) außer Cours gesetzt werden (Art. 6). Rückfichtlich aller übrigen Münzen deutschen Gepräges ist die Bestimmung des Zeitpunktes ihrer Außercourssetzung dem Bundesrath überlassen (Art. 8), dieselben bleiben auch nach dem Eintritt der Reichswährung bis zu ihrer Außercourssetzung gesetzliche Zahlungsmittel dergestalt, daß sie an Stelle der Reichsmünzen zu den im Artikel 15 des Münzgesetzes fixirten, ihrem gegenwärtigen Nennwerthe entsprechenden Werthen in Zahlung genommen werden müssen.

Zu den Münzen deutschen Gepräges, welche auch nach dem Eintritt der Reichswährung gesetzlichen Umlauf behalten, gehören unter Anderen auch die Braunschweig-Lüneburger 1/2 Thalerstücke (mit dem springenden Pferde), welche durch Artikel 15 als Scheidemünze für das gesammte Thalergebiet zu 25 Reichs-Markpfennigen (= 2 1/2 Sgr.) tarifirt sind.

Oppeln, den 7. März 1874.

### Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 62. Vorstehende Amtsblatt-Bekanntmachung publice ich hiermit zur Kenntniß der Kreiseinsassen.

Groß-Strehliß, den 26. März 1874.

Nro. 63. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 23. März cr. Stück 12 Seite 91 und den § 18 der Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer vom 30. Mai 1849 ordne ich hiermit an, daß die Ergänzungswahlen für die durch Tod, Wegziehen oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner

am Dienstag den 7. April d. J. Vormittags 9 Uhr

stattzufinden haben.

Es finden Ergänzungswahlen statt in folgenden Bezirken.

- Bezirk 1. Stadt Groß-Strehliß. Für den Bürgermeister Körnig. Abtheilung 2.  
 Bezirk 2. Stadt Ujest. Für den Gerbermeister Florian Biela. Abtheilung 1.  
 Bezirk 4. Motkolohna. Für den Grafen Johannes v. Renard aus Schloß Groß-Strehliß. Abtheilung 3.  
 Bezirk 5. Schloß-Ujest. Für den Bauer Thomas Gladyl aus Niesdrowiß. Abtheilung 3. und für den Lehrer Richard Pludrzinski aus Niesdrowiß. Abtheilung 2.  
 Bezirk 6. Alt-Ujest. Für den Unterförster August Blacha aus Alt-Ujest. Abtheilung 2.  
 Bezirk 7. Jarischau. Für den Häusler Alois Wywias aus Kaltwasser. Abtheilung 1.  
 Bezirk 15. Kadlub. Für den Gutspächter Simon aus Kadlub. Abtheilung 3.  
 Bezirk 18. Gr.-Stanisch. Für den Kretschmer Mathias Bednarz. Abtheilung 1. Für den Bauer Josef Rampa. Abtheilung 2. Für den Pfarrer Julius Nowak. Abth. 3.  
 Bezirk 23. Sucholohna. Für den Bauer Johann Szpydo. Abtheilung 2. Für den Bauer Josef Donath. Abtheilung 2.  
 Bezirk 26. Adamowiß. Für den Bauer Franz Guß. Abtheilung 1. Für den Schmied Silvester Koniegny. Abtheilung 2. Für den Bauer Joh. Thomalla aus Waldhäuser Abth. 2. Für den Gutspächter Sigismund Kempsty. Abtheilung 3.  
 Bezirk 27. Rogowschüg. Für den Förster Osner in Balczarowiß. Abtheilung 1.

Die Wahlorte, die Wahlvorsteher und die Stellvertreter bleiben dieselben, wie sie in Stück 38 Seite 266 ff. des Kreisblattes pro 1873 publicirt sind, und treten nur folgende Veränderungen ein

- Bezirk 5. Schloß-Ujest. Wahlvorsteher: Domainenpächter Bauer aus Schloß-Ujest. Stellvertreter: Lehrer Pludrzinski aus Niesdrowiß  
 Bezirk 15. Kadlub. Wahlvorsteher: Lehrer Nowinski aus Kadlub. Stellvertreter: Hilfsjäger Valentin Schlappa.  
 Bezirk 26. Adamowiß. Wahlvorsteher: Lehrer Cibis aus Adamowiß. Stellvertreter: Bege-  
 zinspeltor Thun aus Neudorf.

Bezirk 27. Wahlvorsteher wie bisher Gutspächter Ulrichs Rogowschütz. Stellvertreter: Wirthschaftsverwalter Louis Bollmar aus Rogowschütz.

Mit dem Kreisblatt Stück 13 erhalten nunmehr die Ortsgerichte der betreffenden Wahlorte folgende Drucksachen und Schriftstücke:

1. ein Exemplar der Verordnung vom 30. Mai 1849 mit dem dazu gehörenden Reglement vom 10. Juli 1870,
2. ein Formular zur Aufnahme der Wahlverhandlung,
3. die Originallisten für den betreffenden Bezirk, sowie einen beglaubigten Extract aus der Abtheilung, für welche Ergänzungswahlen nothwendig sind, letztere zum Gebrauch bei der Wahl.

Die **sämmtlichen** Ortsgerichte der zu einem Wahlbezirk gehörigen Gemeinden, für welche Ergänzungswahlen stattzufinden haben, werden angewiesen, in ortsüblicher Weise **unverzüglich** bekannt zu machen, daß diese Ergänzungswahlen für die ausgeschiedenen Wahlmänner am 7. April d. J. Vormittags 9 Uhr in den bisherigen Wahllokale vorgenommen werden sollen, auch haben diese Ortsgerichte eine Bescheinigung darüber an mich einzureichen, daß diese Publikation in vorgeschriebener Weise stattgefunden hat.

Die Ortsgerichte der Wahlorte insbesondere werden angewiesen, die vorbezeichneten Drucksachen und Schriftstücke mit dieser Kreisblatt-Verfügung den Herrn Wahlvorstehern unverzüglich nach Empfang derselben auszuhändigen.

Die Herrn Wahlvorsteher ersuche ich, die betreffenden Wahlverhandlungen nebst den dazu gehörenden Schriftstücken alsbald nach beendeter Wahl mir durch zuverlässige Boten zu überfenden, auch mache ich dieselben noch besonders darauf aufmerksam, daß bei der Wahlverhandlung eine **Gelegenliste** zu führen ist.

Groß-Strehlitg den 29. März 1874.

Nro 64. Die Ortsbehörden des Kreises, welche meiner Kreisblattverfügung wegen Abführung der Collectengelder für die Taubstummen-Unterrichts-Anstalten an die hiesige königliche Kreissteuerkasse noch nicht genügt haben, fordere ich auf, dieselbe nunmehr binnen 3 Tagen zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 rthl. zu erledigen.

Groß-Strehlitg, den 30. März 1874.

Nr. 65. Mit dem gegenwärtigen Kreisblatt erhalten die Ortsvorstände die eingegangenen Klassensteuer-Reklamationen pro 1874 mit dem Auftrage, dieselben zuvörderst zu vervollständigen, und demnächst gemäß § 12 der Instruktion vom 12. Dezember 1873 durch die Einschätzungskommission begutachten zu lassen.

In Betreff der Vervollständigung der Reklamationen bemerke ich

zur **Frage 6.** Hier muß das Gesamt-Areal nach Acker, Wiese und Weide und nach den Kulturklassen genau angegeben werden.

zur **Frage 10.** Der zu gewährende Auszug muß specificirt werden, d. h. es müssen die Naturalien pp. ganz speziell unter Beifügung des Geldwerths angegeben werden.

zur **Frage 11.** Die Gläubiger müssen namentlich unter Beifügung deren Wohnortes angegeben werden.

zur **Frage 12.** Muß der Umfang und der jährliche Ertrag des Gewerbebetriebes genau erörtert werden

zur **Frage 14.** Aus einer am Schlusse zu ziehenden Balance muß die Haupt-Summe des Einkommens ersichtlich sein, um beurtheilen zu können, in wie weit sich die beantragte Ermäßigung rechtfertigt.

Die Einschätzungskommissionen sind gemäß § 12 der Instruktion sofort d. h. am 2. April zusammenzuberufen, und die begutachteten Reklamationen am 4. April d. J. an mich zurückzureichen. Diese Frist kann nicht verlängert werden, und werde ich alle am 4. April d. J. Mittags nicht eingegangenen Reklamationen durch kostenpflichtige Boten abholen lassen.

Groß-Strehlitg, den 1. April 1874.

Nr. 66. Die Magisträte und Ortsgerichte werden angewiesen, ein am Sonnabend den 4. April cr. erscheinendes, die Amtsbezirke und Amtsvorsteher betreffendes Extrablatt zum Kreisblatt durch besondere Boten aus dem hiesigen Amte abholen zu lassen.

Groß-Strehlitß, den 29. März 1874.

Nr. 67. Das königliche Kreisgericht zu Neustadt O.S. hat durch Erkenntniß vom 18. Dezember 1873 bezüglich der beiden Druckschriften:

Nro. 2 Weststimmen 3ter Jahrgang, betitelt: „der deutsche Michel“ Wien, Gran, Pesth 1872 Verlag bei Satori, „die Verseucher“ von Conrad von Bolanden 4ter Jahrgang, 9. Heft, Wien und Pesth 1873 Verlag bei Satori,

wegen deren strafbaren Inhalts erkannt hat, daß alle vorfindlichen Exemplare der beiden Druckschriften und die dazu bestimmten Platten und Formen zu vernichten sind.

Die Polizeiverwaltungen des Kreises weise ich an, diese verbotenen Schriften, wo sich dieselben zum Zweck der Verbreitung vorfinden, mit Beschlagnahme zu versehen und davon, daß dies geschehen, der königlichen Staatsanwaltschaft sofort Anzeige zu machen.

Groß-Strehlitß, den 13. März 1874.

Nr. 68. Auf dem Dominialgute Kalinow sind im Laufe der letzten Woche wiederum 2 Stück Jungvieh und eine Kuh am Milzbrand gefallen.

Groß-Strehlitß, den 30. März 1874.

Nr. 69. Auf dem Dominium Chorulla ist ein von der Rogz- und Wurmkrankheit befallenes Reitpferd getödtet und sind die erforderlichen Vorkehrungsmaßregeln in Ausführung gebracht worden.

Groß-Strehlitß, den 30. März 1874.

Nr. 70. Die von den Ortsbehörden bestellten Instruktionen vom 12. Dezember 1873 sind eingegangen und sind bis zum 8. April d. J. in meinem Amte gegen Zahlung von 6. Sgr. pro Exemplar abzuholen.

Groß-Strehlitß, den 30. März 1874.

Der in dem unten stehenden Signalement näher bezeichnete Grenadier Ignaz Janoschka der 5. Comp. 10. Grenadier-Regiments hat sich am 22. d. Mts. Abends von seinem Truppentheil entfernt und ist bis jetzt noch nicht zurückgekehrt.

Die Orts- und Polizeibehörden, sowie die Gendarmen des Kreises fordere ich auf, auf den p. Janoschka zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an die nächste Militärbehörde abzuliefern.

Signalement. Vor- und Zuname: Ignaz Janoschka, Geburtsort: Petersgrätz, Aufenthaltsort: Kattowitz, Religion: katholisch, Alter 23 Jahr 2 Monat, Größe: 1 M. 71 Cm. 5 Mm., Haare: blond, Stirn: niedrig, Augenbraunen: blond, Augen: blaugrau, Nase: platt und eingedrückt, Mund: aufgeworfen, Bart: keinen, Zähne: vollständig, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: unterseht, Sprache: deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidet war derselbe mit einer Mütze ohne Schirm und ohne Kofarbe Nr. 4, einem Waffenrock Nro. 3, einem Paar Tuchhosen Nr. 4, einem Paar Unterhosen Nr. 3, einem Paar Stiefel (langschäftig), einem Hemde und einer Halsbinde.

Groß-Strehlitß, den 28. März 1874.

**Steckbriefs-Widerruf.**

Der hinter dem Strafgefangenen Franz Cebulla alias Rosczył recte Urbanczył aus Rosßberg, Kreis Beuthen im Stück 27 des Kreisblatts pro 1870 unterm 27 Juni 1870 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Groß-Strehliß, den 19. März 1874.

Der königliche Landrath.  
Bischoff.

**Bekanntmachung.**

In der Nacht zum 21. März 1874 sind aus der Fasanerie des Grafen Guido Henkel v. Donnersmark zu Koslowagora 104 Stück Fasänen gestohlen worden. Die Gutsheerrschaft zu Neudel hat demjenigen, welcher den Verbleib der Fasänen so nachweist, daß die an dem Diebstahl theilhaftigen Personen bestraft werden, eine Belohnung von 20 Thalern zugesichert. Gefällige Mittheilungen erbitte ich zu den Akten T. 197 — 74.

Beuthen D. S., den 27. März 1874.

Der Staats-Anwalt.

**Steckbrief.**

Den Paul Olschof, Sohn des Einliegers Franz Olschof aus Himmelwitz, 20 Jahr alt, erjuche ich wegen Betruges festzunehmen und mir die Festnahme ad B 799/74 anzuzeigen.

Beuthen D. S., den 21. März 1874.

Der Staats-Anwalt.

**Bekanntmachung.**

**Unzulässigkeit der Beförderung von Flüssigkeiten als Waarenproben mit der Briefpost.**

Nach den Bestimmungen im § 16 des zum Postgesetze vom 28. October 1871 erlassenen Reglements sind Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente u. von der Beförderung als Waarenproben mit der Briefpost ausgeschlossen.

In neuerer Zeit sind gleichwohl wiederholt Fälle vorgekommen, in denen Flüssigkeiten als Waarenproben in der angegebenen Weise zur Beförderung gelangt sind; beispielsweise sind kürzlich in Paris fünf mit der Briefpost versandte Flaschen mit **Leberthran** aus Hamburg nach Marseille angehalten und als zur Beförderung unzulässig zurückgeschickt worden, nachdem ein Theil der gleichzeitig beförderten Briefschaften durch den Leberthran beschnitten worden war.

Das General-Postamt nimmt hieraus Veranlassung, wiederholt zur Fernhaltung von Gegenständen bei den Waarenproben, welche zur Beförderung mit der Briefpost nicht geeignet sind, aufzufordern.

Berlin, den 11. März 1874.

**Kaiserl. General-Postamt.**

**Bekanntmachung.**

Vom 1. f. Mts. ab erhält die Kaviolpost zwischen Gogolin und Groß-Strehliß folgenden Gang:

aus Gogolin 8<sup>10</sup> Vorm., in Gr.-Strehliß über Kalinowiß 10<sup>30</sup> Vorm.,

aus Gr.-Strehliß 5 Nachm., in Gogolin über Kalinowiß 7<sup>20</sup> Nachm.

Oppeln, den 25. März 1874.

**Kaiserliche Ober-Post-Direction.**

## Bekanntmachung

Vom 1. f. M. ab erhält die Kariolpost zwischen Gogolin und Ober-Glogau folgenden Gang:

aus Gogolin 8<sup>5</sup> früh  
 aus Krappitz 8<sup>50</sup> Vorm.  
 in Ober-Glogau 10<sup>10</sup> Vorm.  
 aus Ober-Glogau 4<sup>30</sup> Nachm.  
 aus Krappitz 6<sup>30</sup> Nachm.  
 in Gogolin 7<sup>5</sup> Nachm.

Doppeln, den 25. März 1874.

Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

## Anzeiger für das Kreisblatt.

Von mehreren Seiten sind Anfragen an mich ergangen, ob ich bei der bevorstehenden Wahl zum Abgeordnetenhaus ein Mandat für den Wahlkreis Gr.-Strehlitz-Lubinitz annehmen würde. Ich erkläre jetzt hiermit öffentlich, daß ich dies nicht thun werde, damit nicht durch eine Zerspaltung der Stimmen die Wahl in Frage gestellt werde.

Kalinowitz, den 27. Mai 1874.

M. Elsner von Gronow.

Ich kaufe oder schließe jedes Quantum

## Southdown- und Rambouillet-Wolle

und bitte um baldgefällige Anstellungen.

S. Diamant.

Wolle-Handlung. Breslau.  
 Blücherplatz 9.

## Kesselbleche

sehr schön, von allen Dimensionen, zu Belagsplatten für Kalköfen u. sind billig zu haben bei  
 F. May in Gleiwitz unweit des Bahnhofes bei Herrn M. Silbergleit.

## Holzverkaufs-Bekanntmachung.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf von Brenn-, Bau- und Nutzholzern aus dem Einschlage pro Wirtschaftsjahr 1874 gegen sofortige Baarzahlung werden für die königliche Oberförsterei Krascheow pro II. Quartal er. folgende Termine, in denen Holz aus allen Schutzbezirken zum Ausgebot kommen, anberaumt:

den 16. und 30. April  
 den 21. Mai  
 den 18. Juni.

Die Termine werden in der Forstkanzlei zu Krascheow abgehalten und beginnen früh  
 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

Krascheow, den 26. März 1874.

Der königliche Oberförster  
 Rasche.

Daß

Herrn Carl Wauer in Gr.=Strehlig  
eine Agentur der

## Gesellschaft zu gegens. Hagelschäden-Vergütung in Leipzig

übertragen worden ist, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

**Die General-Agentur für Schlesien**

Liegnitz, den 27. März 1874.

G. Kerger.

Auf vorstehende Vollmacht bezugnehmend, erlaube ich mir die seit 1824 ohne Unterbrechung bestehende, höchst achtbare Gesellschaft den Herren Landwirthen auf's Angelegentlichste zu empfehlen, indem sie nicht nur die größte Sicherheit vermöge der Gegenseitigkeit, sondern auch die größte Billigkeit gewährt.

Die Abschätzungen geschehen durch Gesellschafts-Mitglieder und werden die Schäden prompt, laut der Bestimmung der Statuten bezahlt. Einen besonderen Vortheil gewährt die Gesellschaft noch dadurch, daß mit und ohne Stroh versichert werden kann, mit Strohverversicherung tritt eine Prämienermäßigung von  $\frac{1}{4}$  % ein.

In Kraft tritt die Versicherung 12 Stunden nach Abgang des Antrages per Post an die General-Agentur.

Zur Verabreichung von Antragsformularen und Entgegennahme von Anträgen und jeder Auskunft ist gern bereit

Gr.=Strehlig, den 27. März 1874.

Carl Wauer.

## Silesia, Verein chemischer Fabriken.

Wir empfehlen unter Gehaltsgarantie unsere Düngerfabrikate: Superphosphate aus Spodium (Knochenkohle), Mejillones- resp. Baker-Guano, Knochenasche zc., Superphosphate mit Ammoniak resp. Stickstoff, Kali zc., Kartoffeldünger, Knochenmehl, gedämpft oder mit Schwefelsäure präparirt zc. Ebenso liefern wir Chilisalpeter, Kalisalze, Peruguano, roh und aufgeschlossen, Ammoniak zc. und stehen mit Proben und Preiscurants gern zu Diensten.

Bestellungen bitten wir zu machen entweder an unsere Adresse: hierher nach Ida- und Marienhütte bei Saarau oder nach Breslau an unsere dortige Zweigniederlassung, Schweidnitzer Stadtgraben 12.

## Photographisches Atelier in Krappitz.

Dem geehrten Publikum hiesiger Umgegend wird ergebenst bekannt gemacht, daß ich mich hierorts schon einige Wochen im Gasthause zum schwarzen Adler beschäftigend aufhalte, und daß ich wegen Arbeitüberhäufung meinen Aufenthalt bis über die Osterfeiertage hinauschieben muß mit der Bitte, um recht zahlreichen Besuch. Ausnahmen finden bei jeder Witterung statt.

Krappitz, den 24. März 1874.

**Rudolf Kössler**

Photograph aus Glas.

Alle Sorten geschmiedete Nägel, Arbeitswagen, Dachpappe, Zinkblech ist stets vorräthig.

Theod. Hoffmann.

Futterunkelrübensamen, sowie auch Möhrens- und Kraut samen ist billigt zu haben bei

Theod. Hoffmann.

[Hierzu eine Beilage.]



# Extra-Beilage

## zu Stück 13 des Gr.-Strehliger Kreisblatts.

Nr. 71. In Gemäßheit des § 185 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 bringe ich die von dem Herrn Minister des Innern bestätigten Amtsbezirke und die auf Grund der Vorschläge des Kreistages von mir ernannten Amtsvorsteher und deren Stellvertreter für den Kreis Gr.-Strehlitz in dem nachfolgenden Tableau mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem achten Tage nach Ausgabe dieses Stücks des Amtsblatts (§ 4 der Verordnung vom 28. März 1811 Gesetz-Sammlung Seite 165), wobei der Tag der Ausgabe mit einzurechnen ist, die bisherigen, das Ressort der örtlichen Polizei-Verwaltung betreffenden Vorschriften außer Kraft treten, und die Verwaltung der örtlichen Polizei und der sonstigen öffentlichen Angelegenheiten des Amtes (§ 59) nach näherer Vorschrift der Kreisordnung auf den Amtsvorsteher übergeht.

Breslau, den 9. März 1874.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.  
Freiherr von Nordenflicht.

### Tableau

der Amtsbezirke und der Amtsvorsteher und deren Stellvertreter im Kreise Gr.-Strehlitz,  
Reg.-Bez. Oppeln.

Bezeichnung der Amtsbezirke.	Zu den Amtsbezirken gehören die Guts- und Gemeindebezirke.	Name des Amts-Vorstehers.	Name des Stellvertreters.
I.  Colonowksa.	1. Gem. Colonowksa	Forstm. Schirmacher zu Colonowksa.	Polizeiverw. Knappitz zu Colonowksa.
	2. Gut Cuntzen		
	3. Gem. Kowolowska		
	4. Gem. Brziniška		
	5. Gem. Renardschütte		
	6. Gem. Rogolowicz		
	7. Gem. Woskowska (Hütten- Etablissement)		
	8. Gem. Woskowska (Bahnh hof d. R.-D.-A.-G.)		
	9. Gem. Malapartus		
	10. Gem. Groß-Stanisch		
	11. Gem. Bronder Mühle		
	12. Gem. Drzymalla "		
	13. Gem. Wyszanieg Weiler		
	14. Gem. Bendawig		
	15. Colonie Harraſchowska		
	16. Gem. Miſchline und Col. Heine		
	17. Gem. Klein-Stanisch		
	18. Gem. Carmerau		
II.  Ziandowiz.	1. Gem. Ziandowiz Hütten- dorf	Forstm. Schirmacher zu Colonowksa.	Polizeiverw. Knappitz zu Colonowksa.
	2. Gem. Ziandowiz Weiler		
	3. Gem. Wshlippolis		
	4. Gem. Wosken		
	5. Gem. Schwierkle		
	6. Colonie Zurek		

Bezeichnung der Amtsbezirke.	Zu den Amtsbezirken gehören die Guts- und Gemeindebezirke.	Name des Amts-Vorsethers.	Name des Stellvertreters.
II. Ziandowitz.	7. Gem. Zamoscie 8. Gem. Zawadzki 9. Gem. Krawiegmühle 10. Gem. Zulkau 11. Colonie Böhme	Forstm. Schirmacher zu Colonowsta.	Polizeivern. Knappitz zu Colonowsta.
III. Keltſch.	1. Gem. Keltſch 2. Colonie Neudorf 3. Gem. Gaidamühle 4. Gut Keltſch Vorwerk 5. Gut Twardy Vorwerk 6. Gem. Borowian 7. Gem. Brondermühle 8. Gem. Kruppamühle	Großgrundbes. Frenzel auf Keltſch.	Oberjäger Himmel zu Keltſch.
IV. Schloß Gr.-Strehlitz	1. Gem. Himmelwitz 2. Gut Himmelwitz Vorwerk 3. Gem. Bierchlesche 4. Gem. Petersgrätz 5. Gem. Gonschiorowitz 6. Gut Wernerau und Bod- kretscham (Vorwerke) 7. Gem. Łaziska mit Weiler Bodowy 8. Gem. Carlsthal 9. Gem. Liebenhain 10. Gem. Stephanshain 11. Gut Schloß Gr.-Strehlitz 12. Gut Groß-Vorwerk 13. Gut Groß-Strehlitz Stadtwald 14. Gem. Sucholohna 15. Gut Ksionślaz Vorwerk 16. Gem. Motkolohna 17. Gut Gruschef Vorwerk und Fisch-Thurm 18. Gem. Brzezina 19. Gut Brzezina Vorwerk 20. Gem. Schironowitz v. R. mit Colonie Schroll 21. Gem. Schironowitz v. P. 22. Gut Grzeboſchowitz Vor- werk 23. Gem. Grzeboſchowitz 24. Gem. Dłſchowa 25. Gut Komornicken Vorwerk 26. Gem. Dollna 27. Gut Johanniſhof Vorw. 28. Gem. Czarnosin 29. Gut Annahof Vorwerk	Polizei-Inspector Czern- wonſki zu Schloß- Gr.-Strehlitz.	

Bezeichnung der Amtsbezirke.	Zu den Amtsbezirken gehören die Guts- und Gemeindebezirke.	Name des Amts-Vorstehers.	Name des Stellvertreters.
<p>IV. Schloß Gr. Strehliß.</p>	<p>30. Gem. Rosniontau 31. Gut Reilshof Borwert 32. Gem. Neudorf 33. Gut Neudorf Borwert 34. Gem. Adamowiß 35. Colonie Adamowiß 36. Gut Adamowiß Borw. 37. Gemeinde Waldhäuser und Poddorzan 38. Gem. Dzierkowitz 39. Gut Gollaschütz Borw.</p>	<p>Polizei-Inspektor Czernowski zu Schloß-Gr. Strehliß.</p>	
<p>V. Salesche.</p>	<p>1. Gem. Salesche 2. Gut Oberhof 3. Gut Wiesenhof 4. Gut Niederhof 5. Gut Mittelhof 6. Colonie Poppitz</p>	<p>Deconomierath Bieler zu Salesche.</p>	<p>Rechnungsführer Hadametz zu Salesche.</p>
<p>VI. Blottnitz.</p>	<p>1. Gem. Blottnitz 2. Gut Blottnitz Borwert 3. Gem. Groß-Pluschnitz 4. Gut Groß-Pluschnitz Borwert 5. Gemeinde Centawa und Kuschnia 6. Gut Centawa Borwert 7. Gem. Warmuntowitz 8. Gut Warmuntowitz Borwert 9. Gem. Balczarowitz 10. Gut Balczarowitz Borwert 11. Gem. Nogowischütz 12. Gut Nogowischütz Borw.</p>	<p>Graf v. Posadowsky-Wehner auf Blottnitz</p>	<p>Rentmeister Beck zu Blottnitz.</p>
<p>VII. Schloß Ujest.</p>	<p>1. Gut Schloß Ujest mit Ferdinandshof 2. Gem. Alt-Ujest 3. Gut Alt-Ujest 4. Gut Kopanina 5. Gem. Kaltwasser 6. Gut Carolinenhof und Buczef 7. Gem. Klutschau 8. Gut Klutschau Borw. 9. Gem. Niesdrowitz 10. Gut Niesdrowitz 11. Gut Goi und Lalot 12. Gem. Zarischau 13. Colonie Zarischau 15. Gut Dzierzinka</p>	<p>Domainenpächter. Bauer zu Schloß-Ujest.</p>	<p>Gutspächter Lieb zu Zarischau.</p>

Bezeichnung der Amtsbezirke.	Zu den Amtsbezirken gehören die Guts- und Gemeindebezirke.	Name des Amts-Vorstehers.	Name des Stellvertreters.
VIII. Freivogtei Leschnitz	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gem. Freivog. Leschnitz</li> <li>2. Gut Freivog. Leschnitz</li> <li>3. Gem. Kzienzowiesch</li> <li>4. Gem. Krassowa</li> <li>5. Gut Krassowa Vorwerk</li> </ol>	Großgrundbesitzer Graf Bethusy-Huc auf Dzieschowiz	
IX. Dzieschowiz.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gem. Koswadze</li> <li>2. Gut Theresenhof und Carlschhof Vorwerk</li> <li>3. Gem. Dzieschowiz und Col. Solarnia</li> <li>4. Gut Dzieschowiz Vorw.</li> </ol>	Großgrundbesitzer Graf Bethusy-Huc auf Dzieschowiz	Deconomie-Direktor Schnabel zu Kos- wadze
X. Zyrowa.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gem. Zyrowa</li> <li>2. Gut Zyrowa</li> <li>3. Gem. Krempa</li> <li>4. Gut Dallnie</li> <li>5. Gem. Jeschiona</li> <li>6. Gut Jeschiona</li> <li>7. Gem. Dleszka</li> <li>8. Gut Dallnie und Staly Vorwerke</li> </ol>	Großgrundbesitzer, Kam- mergerichts-Assessor a. D. Guradze auf Zyrowa	
XI. Gogolin.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gem. Gogolin mit den Colonien Strzbeniow und Wygoda</li> <li>2. Gut Gogolin-Strzbeniow u. Leopoldshof Vorwerke</li> <li>3. Gem. Goradze</li> <li>4. Gut Goradze Vorwerk</li> <li>5. Gem. Sacrau</li> <li>6. Gut Oberhof, Beatenhof und Podolschine</li> <li>7. Gem. Dombrowka</li> <li>8. Gut Dombrowka</li> </ol>		
XII. Dttmuth.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gem. Dttmuth</li> <li>2. Gut Emilienhof Vorw.</li> <li>3. Gemeinde Karlubiz</li> <li>4. Gut Karlubiz</li> <li>5. Gem. Oberwitz</li> <li>6. Gut Oberwitz Vorwerk</li> <li>7. Gem. Mallnie</li> <li>8. Gem. Dderwanz</li> <li>9. Gem. Chorulla</li> <li>10. Gut Dallnie Vorwerk</li> </ol>		

Bezeichnung der Amtsbezirke.	Zu den Amtsbezirken gehören die Guts- und Gemeindebezirke.	Name des Amts-Vorstehers.	Name, des Stellvertreters.
XIII. Gr.-Stein.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gem. Groß-Stein</li> <li>2. Gut Lettoschin Vorwerk</li> <li>3. Gem. Klein-Stein mit Vorwerk Dwiezko</li> <li>4. Gut Klein-Stein</li> <li>5. Gem. Schedlitz</li> <li>6. Gut Kaminiez Vorwerk</li> <li>7. Gem. Pożnowitz</li> <li>8. Gut Slawa Vorwerk</li> <li>9. Gem. Sprentschütz</li> <li>10. Gut Sprentschütz Vorw.</li> </ol>	General-Director von Woyśky zu Stuben- dorf	
XIV. Stubendorf.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gem. Stubendorf</li> <li>2. Gut Stubendorf Vorwerk</li> <li>3. Gem. Dttmütz</li> <li>4. Gut Dttmütz Vorwerk</li> <li>5. Gem. Heinrichsdorf</li> <li>6. Gut Heinrichsdorf</li> <li>7. Gem. Sucho-Danież</li> <li>8. Gut Lariścha Vorwerk</li> <li>9. Gem. Tschammer Ellguth</li> <li>10. Gut Tschammer Ellguth</li> <li>11. Gem. Grabow</li> <li>12. Gut Grabow</li> <li>13. Gem. Krojschnitz</li> <li>14. Gut Krojschnitz</li> <li>15. Gem. Boritsch</li> <li>16. Gut Boritsch</li> <li>17. Gem. Zauche</li> <li>18. Gem. Halensko</li> </ol>	General-Director von Woyśky zu Stuben- dorf	
XV. Schimischow.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gem. Schimischow</li> <li>2. Gut Tenczinau, Koschütz, Schimonia Vorwerk</li> <li>3. Gem. Suchau</li> <li>4. Gut Suchau Vorwerk</li> <li>5. Gem. Rosmierz</li> <li>6. Gut Rosmierz</li> </ol>	Großgrundbesitzer Tillner zu Schimi- schow	Wirtschafts-Inspector Dörffel zu Schi- mischow
XVI. Kadlub.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gem. Kadlub und Ba- natten</li> <li>2. Gut Kadlub Vorwerk</li> <li>3. Gem. Rosmierka mit Co- lonie Zendrin</li> <li>4. Gut Schimonia Vorwerk</li> <li>5. Gem. Dschief</li> <li>6. Gut Dschief</li> <li>7. Gem. Grodzisko</li> <li>8. Gut Grodzisko</li> </ol>	General-Director von Woyśky zu Stuben- dorf	

Bezeichnung der Amtsbezirke.	Zu den Amtsbezirken gehören die Guts- und Gemeindebezirke.	Name des Amts-Vorstehers.	Name des Stellvertreters.
<b>XVII. Kalinowitz.</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gem. Kalinow</li> <li>2. Gut Kalinow Vorwerk</li> <li>3. Gem. Kalinowitz</li> <li>4. Gut Dombrowe Vorw.</li> <li>5. Gem. Nieder Ellguth</li> <li>6. Gut Nieder-Ellguth Vorwerk</li> <li>7. Gem. Niewke</li> </ol>	Großgrundbesitzer <b>Stöner von Gronow</b> auf Kalinowitz	Polizei-Verw. <b>Hirsch</b> zu Kalinow
<b>XVIII. Wyssoka.</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gem. Wyssoka</li> <li>2. Gut Wyssoka Vorwerk</li> <li>3. Gem. Poremba</li> <li>4. Gut Poremba</li> <li>5. Gem. Radlubiez</li> <li>6. Gut Radlubiez</li> <li>7. Colonie Wyssoka</li> <li>8. Gem. Ober-Ellguth</li> <li>9. Gut Ob.-Ellguth Vorw.</li> <li>10. Martisfleden Annaberg</li> </ol>	Großgrundbesitzer <b>Dr. Götsch</b> zu Poremba	Gutsinspect. <b>Schmidt</b> zu Poremba

Vorstehende Bekanntmachung und vorstehendes Tableau aus der Extrabeilage zu Stück 13 des Amtsblattes — ausgegeben am 27. März cr. — veröffentliche ich mit dem Bemerkten, daß in den Bezirken XI. und XII. einstweilen noch die bisherigen Polizei-Verwaltungen so lange in Kraft bleiben, bis auch für diese Bezirke die Amts-Verwaltung geordnet sein wird.

In den übrigen 16 Amtsbezirken tritt die neue Amts-Verwaltung, wie aus der Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten hervorgeht, mit dem 8ten Tage nach Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Da das Amtsblatt am 27. März cr. ausgegeben worden ist und da ferner der Tag der Ausgabe mit gerechnet werden soll, so beginnt die neue Amtsverwaltung in diesen 16 Bezirken am 3. April cr., also sofort nach Ausgabe dieses Extrablattes.

Die Polizei-Verwaltungen der 16 Amtsbezirke, in denen die Amtsverwaltung nun eintritt, ersuche ich: ihre Registraturen, nach den Amtsbezirken geordnet und nach den verschiedenen Geschäfts-Materien zusammengestellt, den resp. Herren Amtsvorstehern alsbald zu übergeben. Von den durch die Herren Polizeiverwalter geführten Listen, beispielsweise von den Observaten-Listen, werden Auszüge für die Herren Amtsvorsteher zu fertigen und zu übergeben sein. —

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mir bis zum 12. April cr. anzuzeigen, ob die Uebernahme der Acten von den bisherigen Polizei-Behörden erfolgt ist. Die für die Amtsbezirke nöthigen Dienstiegel und Farbenstempel werde ich sofort bestellen und später den Herren Amtsvorstehern zugehen lassen.

Groß-Strehlitg, den 31. März 1874.

Nr. 72. Meine Verfügung vom 23. März c., Kreisblatt Stück 13 S. 99 Nr. 63, betreffend die Ergänzungswahlen für die Wahlmänner, ergänze ich dahin, daß im 5ten Bezirk Schloß Ujest, Goy und Lalok und Niesdrowitz den verzogenen Wirthschafts-Zuspektor Melzer aus Schloß Ujest ebenfalls noch ein anderer Wahlmann zu wählen ist.

Groß-Strehlitg, den 2. April 1874.

Der Königliche Landrath.  
Bischoff.